

II-9845 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Z1. 5901/19-4-1993

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dkfm. Dr. Keimel vom 12. März 1993,

Z1. 4468/J-NR/1993 "Transitabkommen"

4423/AB

1993-05-12

zu 4468/J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

"Ist Ihnen bekannt, daß von seiten einiger EG-Staaten eine Aus-
höhlung des bestehenden Transitvertrages mit Österreich betrie-
ben wird?"

Wenn ja zu Frage 1, welche Staaten sind das?

Wenn ja zu Frage 1, welche sind die konkreten Änderungswünsche,
die von den betreffenden EG-Staaten urgiert werden?"

Bei der 1. Sitzung des Transitausschusses in Brüssel, am
5. März 1993, wurden u.a. Fragen im Zusammenhang mit der prakti-
schen Anwendung des Transitvertrages diskutiert.

Deutschland kritisierte, daß Fahrzeuge, die vor dem 1.10.1990
erstmalig zugelassen wurden, jedenfalls 16 Ökopunkte kleben müs-
sen, auch wenn sie nachträglich mit abgasarmen Motoren ausgerü-
stet wurden, und verlangte die Anerkennung des tatsächlichen
NOx-Wertes dieser Fahrzeuge.

Dieses Ansinnen wurde von Österreich aus folgenden Gründen abge-
lehnt:

Der Grund, daß für solche Fahrzeuge statt des tatsächlichen Öko-
punktewertes ein Durchschnittswert herangezogen wird, liegt
darin, daß in der EG erst seit dem 1.10.1990 die Verpflichtung
besteht, bei der Typisierung von Motoren die Schadstoffemissio-
nen in den Typenschein einzutragen.

- 2 -

Eine Nachtypisierung jener Fahrzeuge, für die der Typenschein keine derartigen Angaben enthält, sowie jener Fahrzeuge, in die nachträglich ein umweltfreundlicher Austauschmotor eingebaut wurde, hätte einen nicht bewältigbaren administrativen Aufwand bedeutet. Daher wurde mit der EG vereinbart, daß Lkw, die vor dem 1.10.1990 zugelassen wurden, generell mit dem geschätzten Durchschnittswert von 16 Ökopunkten zu bewerten sind, welcher berücksichtigt, daß neben Fahrzeugen mit einem geringeren tatsächlichen COP-Wert auch Lkw älterer Baujahre im Verkehr sind, die wesentlich mehr als 15,8 g NOx pro kWh emittieren.

Der Transitvertrag enthält daher auch in Anhang IX (zu Artikel 15) folgende klare Regelung: "Bei vor dem 1.10.1990 erstmals zugelassenen und bei solchen Lkw, für die keine Bescheinigung vorgelegt wird, wird ein COP-Wert von 15,8 g/kWh angesetzt." Diese Bestimmung schließt daher für solche Lkw expressis verbis jede andere Vorgangsweise definitiv aus.

Die Möglichkeit der Ausstellung eines neuen COP-Dokuments nach einem Motortausch kann sich somit von vornherein nur auf Fahrzeuge mit einem Erstzulassungsdatum nach dem 1.10.1990 beziehen.

Dies fand auch in der am 23.12.1992 unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung durch entsprechende Gestaltung des COP-Dokumentes seinen Niederschlag. In der Verwaltungsvereinbarung wird in Artikel 3 Ziffer 2 zudem die Regelung für die Ökopunktebemessung noch einmal ausdrücklich ausgeführt: "Der Lenker eines nach dem 1. Oktober 1990 zugelassenen Lastkraftwagens hat außerdem ein einheitliches COP-Dokument gemäß Anhang B der gegenständlichen Vereinbarung zum Nachweis der NOx-Emission des Lastkraftwagens mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Bei vor dem 1. Oktober 1990 erstmals zugelassenen Lastkraftwagen und bei solchen, für die keine Bescheinigung vorgelegt wird, ist ein COP-Wert von 15,8 g/kWh anzusetzen."

- 3 -

Italien äußerte u.a. den Wunsch nach einer Änderung von Anhang V des Transitvertrages, deren Ziel die Festschreibung der Verpflichtung Österreichs zum viergleisigen Ausbau der Strecke München-Verona wäre.

Österreich wies auch das italienische Ansinnen als nicht vertragsgemäß zurück.

Zu den Fragen 4, 5, 7 und 8:

"Steht für Sie im Zuge der EG-Beitrittsverhandlungen der Transitvertrag zur Disposition?"

Wenn ja zu Frage 4, in welchen Punkten streben Sie eine Änderung des Transitvertrages an?

Haben Sie die Verkehrsminister der EG-Mitgliedstaaten eindeutig darüber informiert, daß der Transitvertrag für Österreich kein Verhandlungsgegenstand ist?

Wenn ja zu Frage 7, wann haben Sie welchen Minister der EG-Mitgliedstaaten darüber informiert?"

Nein. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die entsprechenden Beschlüsse bzw. Entschließungen der österreichischen Bundesregierung und des Nationalrates.

Österreich hat stets betont, daß auch nach einem Beitritt Österreichs zur EG gewährleistet sein muß, daß der gesamte Inhalt des Transitabkommens EG/Österreich für die volle Laufzeit des Abkommens (d.h. bis zum Jahr 2005) gewahrt wird. Die österreichische Bundesregierung und der Nationalrat haben entsprechende Selbstbindungsbeschlüsse gefaßt.

Der EG ist die Haltung Österreichs in dieser Frage bekannt. Es wird davon ausgegangen, daß sich die EG an die ihr aus dem unterzeichneten Transitabkommen erwachsenden völkerrechtlichen Verpflichtungen hält, zumal dieses im Einvernehmen mit allen Mitgliedstaaten der EG auf Beschluß des EG-Ministerrates geschlossen wurde.

- 4 -

Zu Frage 6:

"Werden Sie mit aller Vehemenz die Position des Landes Tirol bei den laufenden EG-Verhandlungen vertreten?"

Wie bereits bei den Verhandlungen über den Transitvertrag wird das ho. Ressort selbstverständlich auch bei den EG-Verhandlungen die Interessen des Landes Tirol vehement vertreten.

Wien, am 30 . April 1993

Der Bundesminister

